

Anlage 3: Vereinbarung für Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3)

zwischen der

Landeshauptstadt Saarbrücken

und dem

Betreiber

für das Anwesen

Es wird folgende Vereinbarung getroffen:

1.

Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäude ermöglichen und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, zu diesem Zweck auf eigene Kosten an einer mit der Feuerwehr abgestimmten Stelle ein FSD ein. Zwischen Feuerwehr und Betreiber besteht Einigkeit darüber, dass die Benutzung des FSD durch die Feuerwehr im Einsatzfall eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Saarbrücken darstellt, auf die der Betreiber keinen Anspruch besitzt. Die Feuerwehr behält sich deshalb vor, im Einsatzfall trotz Vorhandensein eines FSD eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden durchzuführen.

2.

Der Einbau eines **FSD 3** ist an die Voraussetzungen gebunden, dass seine Alarmsicherung an

- a) eine Einbruch-Meldeanlage der Polizei oder
- b) an ein ständig besetztes Bewachungsunternehmen oder
- c) an eine im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmte Alarmsicherung angeschlossen wird.

3.

Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit, die Art des Einbaues des FSD, für das unbefugte Öffnen des FSD und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.

4.

Aus Gründen eines effizienten Einsatzes der Feuerwehr ist es erforderlich, dass die Betreiber im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken FSD mit einheitlichem Schließmechanismus und einheitlichem Schloss verwenden. Das Schloss kann bei der **Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle**, erworben werden. Es wird der Feuerwehr direkt zugesandt und geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über. Der Einbau des FSD und des erforderlichen Adapters ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse zu veranlassen. Mit dem Anschluss des FSD an die Alarminrichtung ist eine entsprechende allgemein anerkannte Fachfirma zu beauftragen.

5.

Der Antragsteller sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen. Die Feuerwehr verpflichtet sich, diese Generalschlüssel nur einem begrenzten Kreis von Bediensteten (Schlüsselträger) zugänglich zu machen. Die Bediensteten der Feuerwehr verwenden die Schlüssel zu den FSD und die in ihnen deponierten Schlüssel, die für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gekennzeichnet sein müssen, nur im Einsatzfall und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der in dem FSD deponierten Schlüssel und für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden.

6.

Nach Abnahme des FSD und Einbau des Originalschlosses deponiert ein Beauftragter des Betreibers in Gegenwart eines verantwortlichen Mitarbeiters der Feuerwehr den erforderlichen Objektschlüssel im FSD. Über die Gebrauchsfähigkeit des FSD sowie über Zahl, Art und Verwendungsbereich der darin deponierten Objektschlüssel wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, das von vorgenannten Personen zu unterschreiben ist. Feuerwehr und Betreiber erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls. Bei einer späteren Veränderung der Anzahl der im FSD deponierten Schlüssel wird eine erneute Niederschrift nach o. a. Vorgang erstellt.

7.

Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fällt auch die Änderung oder Auswechslung der Schlösser aller in Saarbrücken mit einem einheitlichen Schloss vorhandenen FSD und Freischaltelemente, insbesondere, wenn bei Verlust eines Originalschlüssels oder wenn bei Verdacht auf Missbrauch aus Sicherheitsgründen ein Ändern oder Auswechseln des Schlosses geboten ist. Für die Feuerwehr entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieser Vereinbarung keine Kosten oder sonstigen Vermögensnachteile.

8.

Der Betreiber ist für die Passgenauigkeit der in seinem FSD vorhandenen Objektschlüssel allein verantwortlich. Über eine Änderung der Schließanlage sowie der Schlüsselssysteme an seinem Objekt hat er die Feuerwehr unverzüglich zu unterrichten. Bezüglich des Austausches der Objektschlüssel findet das unter Ziffer 6 bezeichnete Verfahren Anwendung. Der Antragsteller verpflichtet sich, seine Versicherer, insbesondere seine in Betracht kommenden Sachversicherer, von dem Einbau bzw. Anbringen des FSD auf seinem Grundstück oder Gebäude zu unterrichten. Die Feuerwehr haftet nicht für eine Schmälerung oder Wegfall des Versicherungsschutzes infolge des Vorhandenseins des FSD und seiner Benutzung.

9.

Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist den Besitz an den im FSD deponierten Schlüssel an den Antragsteller gegen Quittung zurück. Der Antragsteller seinerseits verpflichtet sich, Zug um Zug, entschädigungslos das - im Eigentum der Feuerwehr stehende - Schloss des FSD, Schließzylinder des FBF sowie, wenn vorhanden, alle Schließzylinder der Feuerwehr B-Schließung gegen Quittung an die Feuerwehr unentgeltlich herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Feuerwehr zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen FSD notwendig ist. Weitergehende Verpflichtungen entstehen aus Anlass der Kündigung dieser Vereinbarung für keine der beiden Parteien.

10.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

11.

Die Bedarfsbestätigung zum Erwerb des FSD wird nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung von der Feuerwehr ausgestellt.

12.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Saarbrücken. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

13.

Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz wird durch den Unterzeichner in vollem Umfang anerkannt.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Betreibers oder des bevollmächtigten Vertreters
------------	--

Ort, Datum	Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz Im Auftrag
------------	---

Stand: 08.04.2023